

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. November 2017	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 17	Verordnung zur Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung..... <i>Ändert FFN 312-24</i>	330
23. 10. 17	Verordnung zur Änderung der IT-Stelle-Verordnung..... <i>Ändert FFN 210-101</i>	351

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs-
und Dienstgradverordnung*)**

Vom 6. November 2017

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung vom 19. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Schutzbekleidung,“ die Wörter „Abzeichen der Amtsbezeichnung und der“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Brandschutzaufsicht“ werden die Wörter „und der Brandschutzdienststellen mit feuerwehrtechnischer Ausbildung“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Angehörige der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, mit feuerwehrtechnischer Ausbildung können in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten Dienstkleidung nach Abs. 1 tragen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Einsatzleitung nach Beurteilung der Gefährdungslage von Satz 1 abweichen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrüberhose, Feuerwehrhelm, Feuerschutzhaube, Feuerwehrschutzhandschuhe und Feuerwehrschutzhuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 3.2 und 4 getragen werden.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann

1. ein Dienstgrad nach Anlage 3 Buchst. a verliehen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage 3 Buchst. b erfüllen,
 2. eine Funktion nach Anlage 5 Buchst. a übertragen werden, wenn sie persönlich geeignet sind und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage 5 Buchst. b erfüllen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „10. Oktober 2008 (GVBl. I S. 896)“ durch „17. Dezember 2013 (GVBl. S. 693)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verleihung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch den Gemeindevorstand.“
6. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
- Abzeichen der Amtsbezeichnung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes
- Die
1. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzaufsichtsbehörden sowie die hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren müssen
 2. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, können
- das Abzeichen ihrer Amtsbezeichnung nach Anlage 4 tragen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Abzeichen der Amtsbezeichnung sowie der“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Dienstgradabzeichen“ durch die Wörter „Abzeichen der Amtsbezeichnung“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

*) Ändert FFN 312-24

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und nach dem Wort „Dienstgradabzeichen“ werden jeweils die Wörter „oder Abzeichen der Amtsbezeichnung“ und nach dem Wort „Dienstgradabzeichens“ die Wörter „oder des Abzeichens der Amtsbezeichnung“ eingefügt.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung und Funktionsabzeichen dürfen an Diensthemd, -bluse, -pullover, -strickjacke und -jacke aus anderem Material als Schulterklappen oder Aufsteckschlaufen nach Anlage 2 Buchst. d getragen werden.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „werden, die“ die Wörter „hierfür persönlich geeignet sind und“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung bleibt unberührt.“
9. § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Übergangsvorschriften
- (1) Die am 22. November 2017 vorhandene Feuerwehrbekleidung sowie die vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen können bis zu deren Verschleiß weiter getragen werden.
- (2) Die am 22. November 2017 vorhandene Helmkennzeichnung für Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Anlage 6 Buchst. a in der bis zum 22. November 2017 geltenden Fassung kann bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des jeweiligen Amtes weiter getragen werden.“
10. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.
11. Die Anlagen 1 bis 6 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 6 ersichtliche Fassung.

Anlagen 1–6

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 2017

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Anhang 1

„Anlage 1: Schutzkleidung

a) Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Einsatzkräfte)

Die Schutzkleidung besteht aus:

Damen und Herren

1. Körperschutz:

- 1.1 **Feuerwehrjacke**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung“ HuPF Teil 3. Feuerwehrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.
- 1.2 **Feuerwehrose**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrosen müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.
- 1.3 **Wetterschutzjacke**, dunkelblau, (fakultativ) mit entsprechender Warnwirkung nach ISO 20471.
- 1.4 **Feuerwehrüberjacke**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufen X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1.
- 1.5 **Feuerwehrüberhose**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufe X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 möglich.
- 1.6 **Warnkleidung** der Klasse 3 nach DIN EN ISO 20471:2013 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ für Einsätze im fließenden Verkehr.
Entspricht die Anbringung der tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrüberjacke den Vorgaben der HuPF Teil 1 beziehungsweise der DIN EN 469:2005+A1:2006+AC:2006 Anhang B mit den Anforderungen nach DGUV-Information 205-020 „Feuerwehrschutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“, kann beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden.
Die bei der technischen Hilfeleistung im Verkehrsbereich benötigte Warnkleidung mindestens der Klasse 3 kann auch mit Kleidung nach HuPF Teil 2 und 3 erreicht werden, wenn die Kleidung über die erforderlichen Warnflächen verfügt und die DGUV-Information 212-016 beachtet wird.

2. Kopfschutz:

- 2.1 **Feuerwehrlhelm**, gelb mit reflektierenden, nachleuchtenden und/oder fluoreszierenden Eigenschaften, nach DIN EN 443 „Feuerwehrlhelme“, mit Nacken- beziehungsweise Nacken- und Halschutz. Bei besonderen Einsatzlagen können im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Feuerwehrlhelme nach DIN EN 16471 „Feuerwehrlhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung“ oder DIN EN 16473 „Feuerwehrlhelme – Helme für technische Rettung“ getragen werden,
- 2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine **Feuerschutzhaube** nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ oder Feuerwehrlhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrlhelme“ mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sogenanntes Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).
- 2.3 **Feuerwehrschildmütze** (fakultativ), dunkelblau, als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre (siehe Anlage 2 Buchst. b).

3. Handschutz:

- 3.1 **Schutzhandschuhe**, mindestens in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388:2017 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“. Die Schutzhandschuhe müssen einen mechanischen Schutz für den gesamten Handbereich sowie einen Pulsschutz entsprechend den Anforderungen „Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen“ der DGUV aufweisen.
- 3.2 Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (zum Beispiel Innenangriff): **Feuerwehrschutzhandschuhe** nach DIN EN 659:2008 „Feuerwehrschutzhandschuhe“.

4. Fußschutz:

Feuerwehrschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

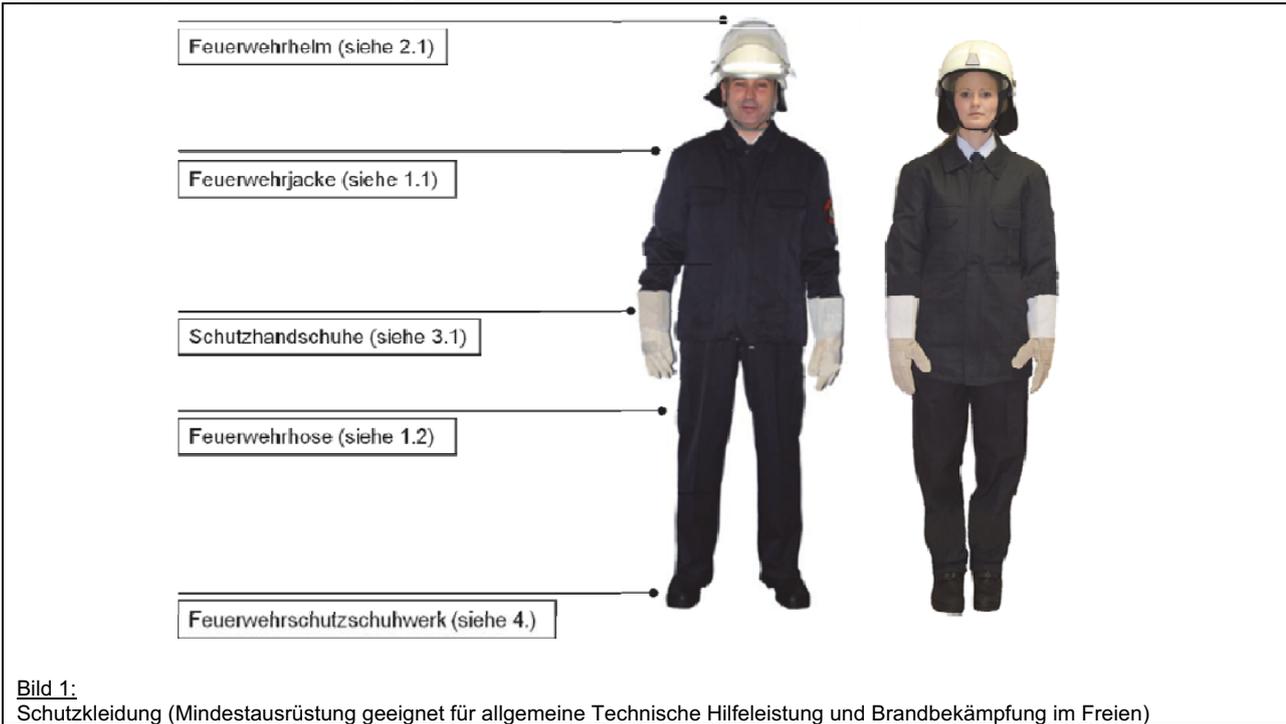


Bild 1:
Schutzkleidung (Mindestausrüstung geeignet für allgemeine Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Freien)



Bild 2:
Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im Innenangriff

- Schutzkleidung wird zusammen mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 12 DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Ausgabe September 2006, in den jeweils geltenden Fassungen, getragen.
- Für einzelne Tätigkeitszenarien kann es hinsichtlich der verwendeten persönlichen Schutzausrüstung denkbar sein, eine gefährdungsorientierte Schutzausrüstung zu verwenden. In diesem Falle ist die Gefährdung explizit zu beurteilen und die vorgesehenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Als Hilfsmittel für Gefährdungsbeurteilungen können zum Beispiel die Norm des Deutschen Instituts für Normung DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ und die Informationsschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV-Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“, Ausgabe September 2016, herangezogen werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Schutzkleidung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Die Schutzkleidung besteht aus:

Jungen und Mädchen

1. Körperschutz:

- 1.1 Jugendfeuerwehrübungsanzug, Kombination oder Blouson mit Latz- oder Rundbundhose, blau, mit Reflexstreifen,
- 1.2 Jugendfeuerwehkoppel (Lederriemen mit Zweidornschnalle) und
- 1.3 Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke.

2. Kopfschutz:

- 2.1 Jugendfeuerwehr-Schutzhelm nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“.
- 2.2 Jugendfeuerwehr-Schildmütze (fakultativ), sogenanntes „Deutsche Jugendfeuerwehr – Cap“ aus blauem Material als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre.

3. Handschutz:

Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ oder DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe“.

4. Fußschutz:

Jugendfeuerwehr-Stiefel oder Schnürschuhe, fest und mindestens knöchelhoch, mit profilierter, rutschfester Sohle, sichtbarem Absatz und mit Ausstattung (Schutzklasse) mindestens S2 nach DIN EN 344 „Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ und DIN EN 345 „Spezifikationen der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ oder nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

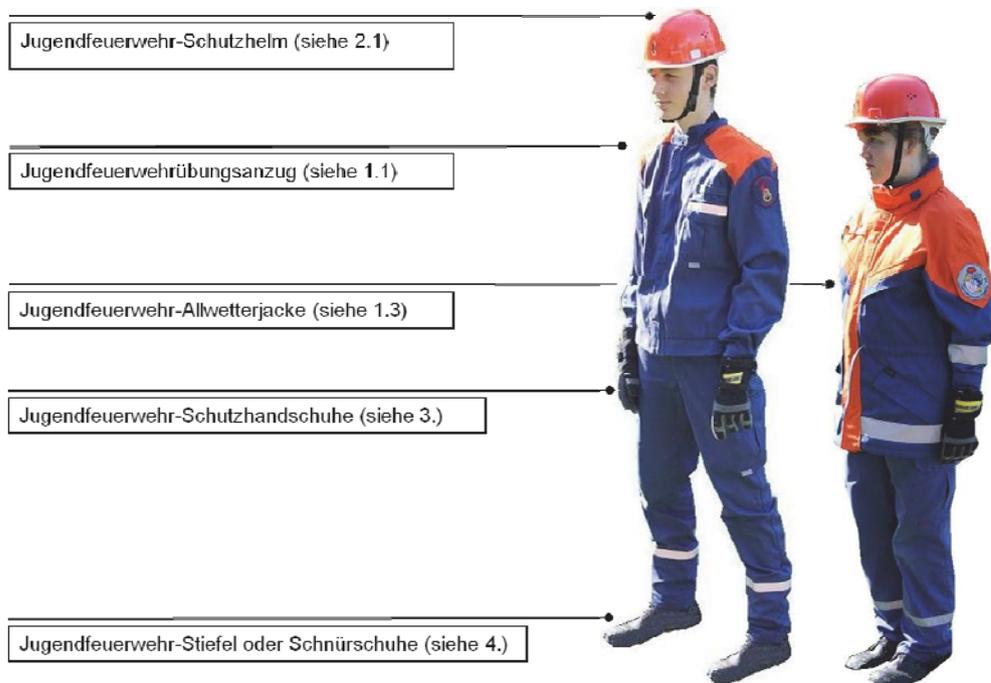


Bild 3:
Schutzkleidung

Bild 4:
Schutzkleidung mit
Jugendfeuerwehr-
Allwetterjacke

- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.“

Anhang 2

„Anlage 2: Dienstkleidung

a) Dienstkleidung (Uniform)

Die Dienstkleidung besteht aus:

Herren

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bild 5 oder alternativ Bild 10) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 8),
3. Feuerwehrschrümmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Damen

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) oder Dienstroock (gerader Schnitt, knieumspielend) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bilder 6 und 7 oder alternativ Bilder 11 und 12) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 9),
3. Feuerwehrschrümmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) oder Dienstbluse aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder (Diensthemd und -bluse) oder Halstuch (Dienstbluse) aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe zu Diensthose (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

(Darstellungen Dienstkleidung)



- Knöpfe silberfarben beziehungsweise goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.



- Dienstjacke Herren (Bild 10):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, eine Brusttasche, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in silber, rot unterstrichen unterhalb der Brusttasche
- Dienstjacke Damen (Bilder 11 und 12):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in silber, rot unterstrichen auf der linken Brustseite
- Ergänzend zu der oben dargestellten Dienstkleidung ist das Tragen von Dienstpullover, –strickjacke und –jacke aus anderem Material, dunkelblau, zulässig.
- Die durch Berufsfeuerwehren und Feuerwehren in Sonderstatusstädten zu besonderen Anlässen getragene Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch (siehe jeweils Nr. 1) ohne Brusttaschen und gegebenenfalls mit drei Knöpfen (sogenanntes Feuerwehrsakko) ist zulässig.
- Kopfbedeckungen werden zur Dienstkleidung nur im Freien getragen.
- Für Damen ist alternativ das Tragen der Damenkappe in „Stewardessform“, dunkelblau, zulässig.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Mützen, Mützenabzeichen

Mützen

Feuerweherschirmmütze

An der Feuerweherschirmmütze sind folgende Bänder beziehungsweise Kordeln zu tragen:

schwarzes Lacklederband:

- Dienstgrade bis Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen in Karmesinrot nach Anlage 5 Buchst. a



silberfarbene Mützenkordel:

- Dienstgrade Brandmeisterin/Brandmeister bis Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Bedienstete des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen silberfarben nach Anlage 5 Buchst. a

goldfarbene Mützenkordel:

- Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen goldfarben nach Anlage 5 Buchst. a

Bild 13:

Feuerweherschirmmütze (Beispiel Mützenkordel silberfarben)

Feuerweherschildmütze

Die Feuerweherschildmütze kann im Freien zur Feuerwehrjacke und -hose (siehe Bilder 8 und 9) getragen werden. Diese ersetzt nicht die Feuerweherschirmmütze.

Das Tragen der Feuerweherschildmütze zur Dienstjacke und -hose/-rock (siehe Bilder 5, 6, 7, 10, 11 und 12) ist nicht zulässig.



Bild 14:

Feuerweherschildmütze

Mützenabzeichen

Landeswappen

Landeswappen für Schirmmütze aus Messing und für Feuerwehrmütze gestickt.

Löwe aus silberfarbenen und roten Streifen auf blauem Grund, Laubwerk goldfarben.

Breite: 30 mm
Höhe: 40 mm



Bild 15:
Landeswappen

Feuerwehremblem

Feuerwehremblem für Schirmmütze aus Messing.

Silber- beziehungsweise goldfarben (für goldfarbene Mützenkordel) poliert.

Breite: 60 mm
Höhe: 40 mm



Bild 16:
Feuerwehremblem
(Beispiel silberfarben)

- Alternativ zum Landeswappen kann das amtliche Wappen der jeweiligen Gebietskörperschaft verwendet werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

c) Ärmelabzeichen, Wappen

Ärmelabzeichen

Feuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgradabzeichen (bis Dienstgrad Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister in Karmesinrot).

Amtliches Gemeinde- beziehungsweise Stadtwappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen Bereich des Ärmelabzeichens wird die Art der Feuerwehr (beispielsweise „Freiwillige Feuerwehr“, „Berufsfeuerwehr“) verwendet. Im unteren Bereich des Ärmelabzeichens steht bei öffentlichen Feuerwehren der Gemeinename, bei kreisfreien Städten der Name der kreisfreien Stadt. Der Ortsteilname kann zusätzlich angegeben werden.



Bild 17:
Ärmelabzeichen auf Gemeindeebene, Beispiel in Karmesinrot

Kreisebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgrad- oder dem Funktionsabzeichen oder bei Angestellten der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, entsprechend dem mit der jeweiligen Entgeltgruppe vergleichbaren Abzeichen der Amtsbezeichnung.

Amtliches Kreiswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung des Landkreises verwendet und entsprechend ausgeschrieben. Eine zusätzliche Beschriftung mit der Bezeichnung des für den Brandschutz zuständigen Behördenteils ist zulässig.

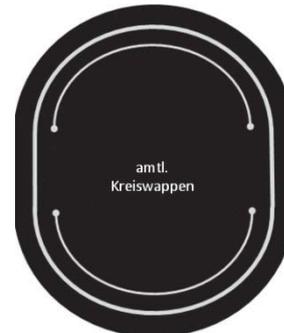


Bild 18:
Ärmelabzeichen auf Kreisebene, Beispiel silberfarben

Landesebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgrad- oder dem Funktionsabzeichen.

Amtliches Landeswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung der Landesbehörde verwendet und jeweils ausgeschrieben.



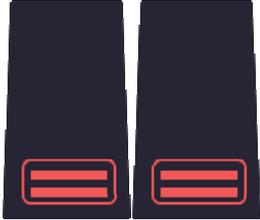
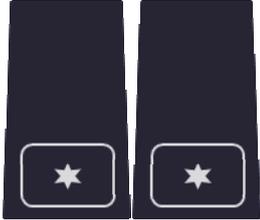
Bild 19:
Ärmelabzeichen auf Landesebene, Beispiel goldfarben

- Ärmelabzeichen werden auf Dienst- und Feuerwehrjacken am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen.
- Ärmelabzeichen können auf Diensthemden (kurzer Arm) und -blusen (kurzer Arm) jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen werden. Ärmelabzeichen können auf Dienststrickjacken und -jacken aus anderem Material sowie -pullovern jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht oder auf der linken Brusttasche getragen werden.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

d) Schulterklappen/Aufsteckschlaufen

Schulterklappen	Beschreibung (Dienstgrad oder Amtsbezeichnung/Funktion)	Aufsteckschlaufen
-----------------	--	-------------------

Ausführungsbeispiele - Dienstgrad oder Amtsbezeichnung

	<p>Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann (Freiwillige Feuerwehren)</p>	
	<p>Brandinspektorin/ Brandinspektor (Berufsfeuerwehren)</p>	

Ausführungsbeispiel - Funktion

	<p>Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor</p>	
---	---	---

Ausführungsbeispiel – Dienstgrad und Funktion

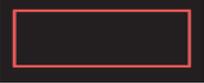
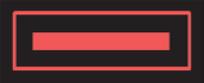
	<p>Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister als Wehrführerin/ Wehrführer</p>	
---	---	---

- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen aus dunkelblauem Stoff.
- Knöpfe silber- beziehungsweise goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Dienstgradabzeichen, Abzeichen der Amtsbezeichnung oder Funktionsabzeichen sind quer zur Klappen-/Schlaufenrichtung am unteren Ende aufzunähen.
- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen werden ausschließlich an Dienstthemden, -blusen, -strickjacken und -jacken aus anderem Material oder -pullovern getragen.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.“

Anhang 3

„Anlage 3: Dienstgrade für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

a) Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
	Feuerwehfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in Karmesinrot
	Feuerwehfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Ein Balken und Litze in Karmesinrot
	Oberfeuerwehfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Zwei Balken und Litze in Karmesinrot
	Hauptfeuerwehfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Drei Balken und Litze in Karmesinrot
	Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	Ein Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	Zwei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	Drei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Ein Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Drei Balken und Litze silberfarben

- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden für Freiwillige Feuerwehren

Dienstgrad	Dienstjahre*	Pflichtlehrgänge (aufeinander aufbauend)	Anzahl	Sonderlehrgänge ^{b), c)} (wahlweise nach Anzahl)
Mannschaften *in einer Einsatzabteilung				
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	---	---	---	---
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	---	Grundlehrgang	---	---
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	3 ^{d)}	Truppmannausbildung (Teil 2)	1	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	4	+Truppführerlehrgang	2	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang Atemschutzgerätewartlehrgang I Grundausbildung für Motorkettensägen Katastrophenschutzlehrgänge
Führungskräfte				
Löschmeisterin/ Löschmeister	4	+Gruppenführerlehrgang	3	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	5	+Fortbildungsseminare ^{a)} für Gruppenführer	4	Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Technische Hilfeleistung Bahn II
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	5	+Zugführerlehrgang +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	4	Lehrgang GABC-Einsatz Lehrgang Führen im GABC-Einsatz Drehleitermaschinenlehrgang Bootsführerlehrgang
Brandmeisterin/ Brandmeister	6		5	Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	7	+Lehrgang Verbandsführer +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	6	Atemschutzgerätewartlehrgang I Atemschutzgerätewartlehrgang II Lehrgang Kreisausbilder Ausbilder in der Feuerwehr
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	8		7	Lehrgang Brandschutzerziehung Grundausbildung für Motorkettensägen Lehrgang Vorbeugender baulicher Brandschutz Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte Katastrophenschutzlehrgänge

- a) In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert sein.
- b) Zusätzlich können die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ oder „Jugendgruppenleitercard“ als Sonderlehrgang anerkannt werden.
- c) Weitere Sonderlehrgänge können im Einzelfall anerkannt werden, sofern diese an einer durch die HLFS anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wurden, die Inhalte der Feuerwehrrarbeit förderlich sind und die Lehrgangsdauer mit den oben genannten Sonderlehrgängen vergleichbar sind.
- d) Bei Besitz der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehr kann die Dienstzeit um ein Jahr verkürzt werden.“

Anhang 4

„Anlage 4: Abzeichen der Amtsbezeichnung für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte

Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung		Beschreibung
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Drei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Vier Balken und Litze silberfarben
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandoberinspektor- Anwärterin/ Brandoberinspektor- Anwärter	BOIA'in/ BOIA	Litze silberfarben
	Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI'in/ BI	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI'in/ BOI	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Brandamtfrau/ Brandamtman	BA'frau/ BA	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze silberfarben
	Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR'in/ BAR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze silberfarben
	Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR'in/ BOAR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze silberfarben

Balken:

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51, 64 oder 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken und Litze 7 mm.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001

Sterne:

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger silberfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung	Beschreibung	
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	Litze goldfarben
	Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	Ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze goldfarben
	Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze goldfarben
	Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor Ministerialrätin/ Ministerialrat	Ltd. BD'in/ Ltd. BD MR'in/ MR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze goldfarben
	Direktorin/Direktor der Branddirektion Direktorin/Direktor der Landesfeuerwehrschule	Dir'in BrandD/ Dir BrandD Dir'in LFS/ Dir LFS	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Landesbranddirektorin/ Landesbranddirektor oder Ministerialrätin/ Ministerialrat jeweils als Referatsleiterin/ Referatsleiter Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport	LBD'in/ LBD oder MR'in/ MR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig in Eichenlaub und Litze goldfarben

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger goldfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.“

Anhang 5

„Anlage 5: Funktionen

a) Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Städte / Gemeinden		
	Stellvertretende Wehrführerin/ Stellvertretender Wehrführer	Ein Stern mittig silberfarben
	Wehrführerin/ Wehrführer	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe silberfarben
	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner	
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner	
„Sonderfunktion in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr“		
	Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner <u>ohne</u> Berufsfeuerwehr	Ein Stern mittig mit Balken beidseitig und Litze silberfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Vierzackiger Stern mit 15 mm Durchmesser.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Kreise / Kreisfreie Städte / Sonderstatusstädte		
	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Ein Balken und Litze goldfarben
	Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister	
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Zwei Balken und Litze goldfarben
	Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/ Stellvertretender Kreisbrandinspektor	
	Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	Drei Balken und Litze goldfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Jugendfeuerwehr		
	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig in Karmesinrot
	Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze in Karmesinrot
	Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehr- wartin/ Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehr- wart	Jugendfeuerwehrflamme mittig silberfarben
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze silberfarben
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig goldfarben
	Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart	
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze goldfarben
	Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart	

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Jugendfeuerwehrflamme mittig.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Pflicht- und Bedarfslehrgänge

Lehrgangsart	Funktion		
	Wehrführerin/ Wehrführer	Gemeinde-/Stadt- brandinspektorin/ Gemeinde-/Stadt- brandinspektor	
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brand- schutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Führen	-	Bedarfslehrgang

* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (zum Beispiel durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.“

Anhang 6

„Anlage 6: Kennzeichnungen

a) Helmkenzeichnungen

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Freiwillige Feuerwehren		
	Sanitäterin/Sanitäter der Feuerwehr* <small>nicht bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	Je ein blauer Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Atenschutzgeräteträgerin/ Atenschutzgeräteträger	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wehrführerin/Wehrführer mit Gruppenführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Gruppenführerausbildung	
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer <small>nur bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	
	Zugführerin/Zugführer	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wehrführerin/Wehrführer mit Zugführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Zugführerausbildung	
	Wachabteilungsführerin/ Wachabteilungsführer <small>sofern nicht Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes</small>	
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	
	Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
	Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor	
	Leiterin/Leiter einer Feuerwehr Stellvertretende Leiterin/Stellvertretender Leiter einer Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr</small>	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.

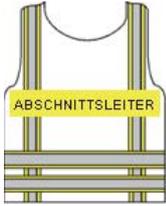
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Blau RAL 5017 (ähnlich)
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Werden beide farbigen Punkte auf einem Helm verwendet, so sind diese horizontal oberhalb des Reflexstreifens in der Reihenfolge Blau/Rot anzuordnen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabgerecht.

*Bei einer höheren Qualifizierung (zum Beispiel Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, Rettungsassistentin/Rettungsassistent, Notfall-sanitäterin/Notfallsanitäter) kann der blaue Punkt ebenfalls angebracht werden.

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Berufsfeuerwehren, Landesfeuerweherschule, Brandschutzaufsichtsdienst		
	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger auf diese Kennzeichnung <u>kann</u> bei hauptberuflichen Kräften verzichtet werden	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer		
	Zugführerin/Zugführer	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
Wachabteilungsführerin/Wachabteilungsführer sofern <u>nicht</u> Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes		
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister		
	Kreisbrandinspektorin/Kreisbrandinspektor Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/Stellvertretender Kreisbrandinspektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.
Angehörige/Angehöriger des Direktionsdienstes		
Angehörige/Angehöriger des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes		
Angehörige/Angehöriger des oberen und obersten Brandschutzaufsichtsdienstes		
	Landesbranddirektorin/Landesbranddirektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens in doppelter Breite.

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen im Einsatz

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
	Technische Einsatzleiterin/ Technischer Einsatzleiter	Leuchtgelb ähnlich RAL 1026 mit leuchtroten Streifen ähnlich RAL 3024.
	Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Signalweiß ähnlich RAL 9003 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Zugführerin/ Zugführer	Feuerrot ähnlich RAL 3000 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer	Reinorange ähnlich RAL 2004 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	
	Staffelführerin/Staffelführer	
	Fachberaterin/ Fachberater	Signalblau ähnlich RAL 5005 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Sonderfunktionen (beispielsweise Atemschutzüberwachung)	
	Pressesprecherin/ Pressesprecher	Verkehrsgrün ähnlich RAL 6026 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)	Signalviolett ähnlich RAL 4008 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.

- Die Reflexbestreifung muss den Anforderungen für Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471:2013 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ (Klasse 2) oder HuPF Teil 1 entsprechen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.“

**Verordnung
zur Änderung der IT-Stelle-Verordnung*)
Vom 23. Oktober 2017**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), verordnet die Ministerin der Justiz:

Die IT-Stelle-Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 560) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 werden jeweils die Wörter „für Integration und Europa,“ gestrichen.
2. In § 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Justiz“ das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2017

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 210-101

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
